

# Harmonisierte Bauvorschriften

## Anforderungen für den Tourismus

### 1. Zielorientierte bautechnische Anforderungen:

#### 4.8 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

4.8.1 Folgende Bauwerke müssen so barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

- Bauwerke für öffentliche Zwecke (z.B. Behörden und Ämter),
- Bauwerke für Bildungszwecke (z.B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen),
- Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs,
- Banken,
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- Arztpraxen und Apotheken,
- öffentliche Toiletten sowie
- sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.

4.8.2 Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere

- mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
- in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
- notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden,
- eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.

### 2. OIB-Richtlinie 4

umgesetzt derzeit in den Bauordnungen von Wien, Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg; Kärnten und Steiermark in Vorbereitung

#### 8.1 Allgemeine Anforderungen

Bauwerke, die barrierefrei auszugestalten sind, müssen zumindest die bautechnischen Anforderungen der Punkte 8.1.1 bis 8.1.3 erfüllen. *(Anmerkung Klenovec: Also eigentlich alle allgemein zugänglichen Einrichtungen für mehr als 50 Kunden täglich –auch für den Restaurantbereich im Tourismus anwendbar)*

8.1.1 Für Wohngebäude gelten folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- 3.1.5 (Rampen)
- 3.1.6.2 bis 3.1.6.7 (Stellplätze für Personenkraftwagen von behinderten Menschen)
- 3.2.2.1 bis 3.2.2.9 (Eingänge und Türen)
- 3.2.3 (Horizontale Verbindungswege)
- 3.2.4 (Vertikale Verbindungswege) ausgenommen der Verweis auf die ÖNORM EN 81-70 in Punkt 3.2.4.3
- 3.2.5.2 bis 3.2.5.3.1 (Sanitärräume)
- 3.2.5.4 (Sanitärräume)
- 3.2.6 (Allgemein zugängliche Nutzräume)
- 3.2.9 (Freibereiche)
- 4.3 (Barrierefreie Sanitärräume)
- 5 (Kennzeichnung)

8.1.2 Für den anpassbaren Wohnbau gilt abweichend zu 8.1.1 für Sanitärräume Punkt 3.2.7 (Anpassbarer Wohnbau) der ÖNORM B 1600.

8.1.3 Für Nichtwohngebäude gelten zusätzlich zu 8.1.1 die Punkte 3.2.10.1 und 3.2.10.2 (Spezielle bauliche Ausführungen) der ÖNORM B 1600. Punkt 3.2.6 der ÖNORM B 1600 gilt nicht.

## **8.2 Zusätzliche Anforderungen**

8.2.1 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes sind bei Toiletten-Gruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette errichtet, muss eine (vorzugsweise die Damentoilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.

8.2.2 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außenerschließungsflächen mit taktilen, visuellen oder akustischen Leitsystemen ausgestattet werden, die wesentliche Informationen und Orientierungshilfen für Besucher und Kunden anbieten.

8.2.3 In Beherbergungsbetrieben mit mehr als 50 Gästebetten ist zumindest ein Gästezimmer und ab jeweils weiteren 100 Gästebetten je ein weiteres Gästezimmer barrierefrei auszugestalten.

## **8.3 Ausnahmen**

Die Bestimmungen der Punkte 8.1 und 8.2 gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage, die nur über eine schlichte Ausstattung verfügen sowie nur zu Fuß in einer Gehzeit von mehr als einer Stunde zu erreichen und im Regelbetrieb nicht durch mechanische Aufstiegshilfen erschlossen sind.

## **3. Stand der Technik aus ÖNORMEN**

### **3.a ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundsätze**

#### **3.2.12 Beherbergungsbetriebe und Heime**

In Beherbergungsbetrieben (Hotels, Motels, Jugendherbergen u. dgl.) und in Heimen (Ferien-, Jugendheimen u. dgl.) muss für je 30 Unterkunftseinheiten mindestens eine Einheit barrierefrei ausgeführt werden.

ANMERKUNG:

Bei kleineren Beherbergungsbetrieben sollte mindestens eine Einheit barrierefrei ausgeführt werden.

### **3.b ÖNORM B 1603 Barrierefreie Tourismuseinrichtungen**

#### **4.2 Barrierefreie Gästezimmer**

##### **4.2.1 Anzahl**

In Beherbergungsbetrieben (Hotels, Motels, Jugendherbergen u.dgl.) und in Heimen (Ferien-, Jugendheimen u.dgl.) muss für je 15 Unterkunftseinheiten mindestens 1 Einheit barrierefrei ausgeführt werden, mindestens jedoch 1 Einheit pro Beherbergungsbetrieb oder Heim.

EA<sup>\*)</sup>: Alle Gästezimmer sind barrierefrei auszuführen.

\*) EA .... erhöhte Anforderung

## **4. Zusammenfassung:**

- Laut harmonisierter Bauvorschriften bei mehr als 50 Betten<sup>\*)</sup>,
- nach ÖNORM B 1600 bei mehr als 30 Unterkunftseinheiten und

- nach ÖNORM B 1603 bei mehr als 15 Unterkunftseinheiten, mindestens jedoch eine Unterkunftseinheit!

**ACHTUNG:** \*) Betten sind nicht gleich Einheiten (= Zimmer)!

**Verfasserin:** Arch. DI Monika Klenovec, [klenovec@designforall.at](mailto:klenovec@designforall.at)